



# Gemeinde Markersdorf

## Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“

---

### Abwägungskatalog



**IBOS**

Ingenieurbüro für Tiefbau, Wasserwirtschaft und  
Umweltfragen, Ostsachsen GmbH

# **Abwägungsergebnisse**

## **Bebauungsplan**

### **„Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“**

- **Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach, Planfassung: 15.04.2024  
vom 03.06.2024 bis 05.07.2024**
  
- **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach, Planfassung: 15.04.2024  
vom 03.06.2024 bis 05.07.2024**

## TÖB-BETEILIGUNGEN

### Liste zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörde	TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung		
		Datum Anschreiben	Datum Antwort	Kenntnisnahme	SN wird (teilweise)gefolgt	SN wird nicht gefolgt
1.	Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung	30.05.2024	01.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	30.05.2024	30.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landkreis Görlitz Amt für Infrastruktur und Mobilität, SG Planung und Projekte	30.05.2024	16.07.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungs-behörde	30.05.2024	16.07.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Kreisforstamt	30.05.2024	16.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Infrastruktur und Mobilität, Allgemeines Ordnungsrecht	30.05.2024	16.07.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Hoch- und Tiefbau	30.05.2024	16.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Brandschutz/Katastrophenschutz/Rettungswesen – Brandschutz	30.05.2024	16.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Abteilung Bauaufsicht – Denkmalschutz	30.05.2024	16.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Infrastruktur und Mobilität, Straßenverkehrsbehörde	30.05.2024	16.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen	30.05.2024	18.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Service	30.05.2024	21.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Geschäftsstelle Gutachterausschuss/Agrarstruktur	30.05.2024	16.07.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Umweltamt	30.05.2024	27.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft	30.05.2024	13.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Landesamt für Archäologie	30.05.2024	12.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Landesamt für Denkmalpflege	30.05.2024	01.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	30.05.2024	02.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Sächsisches Oberbergamt	30.05.2024	05.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Deutscher Wetterdienst	30.05.2024	21.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Planungsverband "Berzdorfer See" über Amt für Stadtentwicklung	30.05.2024	–	–	–	–
11.	Stadtverwaltung Görlitz Amt für Stadtentwicklung	30.05.2024	21.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	30.05.2024	–	–	–	–
13.	Gemeindeverwaltung Schöpstal	30.05.2024	–	–	–	–
14.	Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf a. d. E.	30.05.2024	–	–	–	–
15.	Gemeindeverwaltung Königshain (über SN der Stadt Reichenbach)	30.05.2024	03.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Abwägungsergebnisse zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“

Lfd. Nr.	Behörde	TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung		
		Datum Anschreiben	Datum Antwort	Kenntnisnahme	SN wird (teilweise)gefolgt	SN wird nicht gefolgt
16.	Stadtverwaltung Bernstadt a. d. Eigen	30.05.2024	—	—	—	—
17.	Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.	30.05.2024	03.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz	30.05.2024	19.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19.	IHK Dresden	30.05.2024	31.05.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	Stadtwerke Görlitz AG	30.05.2024	03.07.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	Deutsche Telekom AG T-Com	30.05.2024	17.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
22.	GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und	30.05.2024	07.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
23.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	30.05.2024	02.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz	30.05.2024	28.06.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.	LMBV mbH	30.05.2024	28.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH	30.05.2024	—	—	—	—
27.	Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“	30.05.2024	26.06.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	Landesjagdverband Sachsen e. V.	30.05.2024	—	—	—	—
29.	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	30.05.2024	—	—	—	—
30.	Bischöfliches Ordinariat Görlitz Kath. Pfarrgemeinde Heiliger Wenzel Görlitz	30.05.2024	—	—	—	—
31.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	30.05.2024	—	—	—	—

# 1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nr.	Name, Anschrift	Zeitraum Beteiligung	Datum
-	Keine Stellungnahme eingegangen	03.06.2024 bis 05.07.2024	—

## Hinweis:

Zunächst wurde ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5 Gemarkung Jauernick-Buschbach“ angestrebt.

Am 13.04.2023 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ beschlossen. Mit diesem Aufstellungsbeschluss wurde der Beschluss der Gemeinde Nr. 13—10/2021 vom 21.10.2021 zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“ aufgehoben.

Die im Rahmen des angestrebten Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und der Öffentlichkeit wurden in einer separaten Abwägungstabelle zusammengefasst. Die Inhalte wurden bei der Entwurfserarbeitung (Planfassung: 15.04.2024) des B-Planes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ umfänglich berücksichtigt und allen TÖB und der Öffentlichkeit gemäß obenstehender Tabelle erneut Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben (Beteiligung vom 03.06.2024 bis 05.07.2024). Diese Stellungnahmen sind Bestandteil nachfolgender Abwägungstabelle.

# 1 Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung

## 1.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.:	Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung	
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
1.1.1	<p><b><u>I. Stellungnahme der Raumordnungsbehörde</u></b></p> <p>– Die mit der Stellungnahme gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf zum Ausdruck gebrachte raumordnerische Bewertung wird aufrechterhalten. Aufgrund der zwischen dem Vorentwurf und dem Entwurf vorgenommenen Änderungen hat, bis auf die Aussage in Bezug auf die Lage der Ausgleichsfläche und das Sondergebiet Erholung, dass in der nunmehr vorliegenden Planung als ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll und das nach den textlichen Festsetzungen ausnahmsweise zu einem untergeordneten Teil als Ferienhaus genutzt werden kann, die Stellungnahme vom 11.01.2023 weiterhin Bestand.</p> <p>Zwischen den Offenlagen hat die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien Rechtskraft erlangt, so dass die Aussage auf Grundlage des damals noch geltenden Regionalplanes in Bezug auf die Kirschallee entfällt und der Hinweis auf die Festsetzung der 2. Gesamtfortschreibung an dessen Stelle rückt.</p>	<p>– Der Vorentwurf auf welche hier in der Stellungnahme Bezug genommen wird, beinhaltete die 1. Änderung Bebauungsplan „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“. Die Änderungsplanung wurde jedoch verworfen und seitens der Gemeinde ein Aufstellungsbeschluss für eine Neuplanung gefasst. Zum Entwurf dieser Neuplanung (B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wurde die TÖB-Beteiligung durchgeführt. Am 29.07.2024 wurde per E-Mail um eine angepasste Stellungnahme zu dem Bebauungsplan gebeten. Bis dato wurde keine angepasste Stellungnahme erhalten.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wurden mit Stellungnahme vom 30.05.2024 zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken geäußert. Jedoch Verweis auf RO:</p> <p>Die Stellung der Raumordnungsbehörde zur 1. Änderung Bebauungsplan „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“ beinhaltete folgende Bewertung:</p> <p><i>„Die mit der Bebauungsplanänderung vorgesehene Verringerung der Bebauungsdichte, statt der Errichtung von zehn Eigenheimen sind nunmehr nur noch höchstens vier Eigenheime und ein Ferienhaus zulässig, wird dem im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 verankerten Grundsatz 2.2.1.1 zum Flächensparen nicht gerecht. Darüber hinaus entspricht die Änderung eines Bebauungsplanes auf Grundlage eines Grundstückserwerbes nicht dem Grundsatz eines planmäßigen, durch die Gemeinde gesteuerten städtebaulichen Handelns.“</i></p> <p>Folgende Erklärung wurde dazu im Entwurf dargelegt:</p> <p>Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“ im Jahr 2012</p>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
		<p>konnte das Vorhaben in der genehmigten Form nicht umgesetzt werden. Grund dafür war fehlende Nachfrage nach so kleinen Wohngrundstücken in einer sehr dicht bebauten Wohnsiedlung. Die damalige Planung, die Errichtung von 10 Eigenheimstandorten vorsah, ergab sich als eine Fehleinschätzung. Die entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Grundstücke passen sich, aufgrund der für dörfliche Verhältnisse viel zu kleinen Grundstücke und zu dichter Bebauung, nicht in die umgehende Siedlungsstruktur an und spiegeln nicht den vorhandenen Dorfcharakter des Ortsteiles wider. Das Ziel der Setzung positiver Impulse für die weitere Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Markersdorf konnte bis jetzt mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erreicht werden.</p> <p>Die Gemeinde Markersdorf hat nach wie vor einen großen Bedarf an Wohngrundstücke. Gesucht werden aber Grundstücke, die dem Ortscharakter entsprechen, eine lockere Bebauung, Mehrgenerationenwohnen ermöglichen und mehr Platz bieten. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes mit dem Planungsziel der Errichtung max. 4 bis 5 Eigenheimen inkl. eines Ferienhauses erforderlich. Der Bedarf an Wohngrundstücken könnte somit sowohl an diesem als auch an anderen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden.</p> <p>Aufgrund der Überplanung der Flächen eines rechtskräftigen B-Planes werden keine neuen, bisher unbeplanten Flächen ohne Baurecht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wird auch mit vorliegender Planung dem Grundsatz 2.2.1.1 des Flächensparens (Verminderung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen) entsprochen.</p> <p>Die Gemeinde wurde von dem Erfordernis der Regelung der Umsetzung und Pflege/Erhaltung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt.</p>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die mit dem Planentwurf nunmehr vorgesehene Maßnahme der Neupflanzungen von zehn Kirschbäumen wirkt auf die Erhaltung der Kirschallee hin und wird begrüßt. Neben der Pflanzung sollte auch die anfängliche Pflege/Erhaltung in der Anwuchsphase vertraglich sichergestellt werden, um eine nachhaltige Schließung der Pflanzlücken zu gewährleisten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b>Fazit: Kenntnisnahme</b></p>
1.1.2	<p><b><u>II. Stellungnahme des Referates 47 – Bergbau, Bergbaufolgeland-schaften, Grundwasser als obere Wasserbehörde</u></b></p> <p><b><u>(Kontakt: Herr Kärcher – 0351 825-4712)</u></b></p> <p>Das Referat 47 der Landesdirektion Sachsen hat den Bebauungsplanentwurf auf die Betroffenheit wasserrechtlicher Belange und wasserfachlicher Belange (Wasserbau, Oberflächenwassermenge, Oberflächenwassergüte/WRRL und Grundwasser) sowie daraufhin geprüft, ob er Berührungspunkte hat mit dem Planfeststellungsbeschluss „Berzdorfer See“ (Gz.: 60-8960.70/WML-86-Berzdorf-Flutung / Gz.: DD42-0522/225), des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 15. Februar 2002, zuletzt geändert durch den Planergänzungsbescheid vom 11. April 2019 (Gz.: DD42-0522/225/115) (PFB Berzdorf See). Die Prüfung kommt auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen zu folgendem Ergebnis:</p> <p><b><u>I Betroffenheit des PFB Berzdorfer See und von Oberflächenwasserbelangen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unter Gliederungspunkt 4.4.1 auf Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird Folgendes ausgeführt:  <i>„Es ist eine gezielte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Rohrleitung in die Wasserhaltung des Jauernicker Wassers vorgesehen.“</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes ist nur eine Ableitung des aus dem geplanten Wohngebiet anfallenden Regenwassers in das Jauernicker Wasser, was Gewässer II Ordnung darstellt, geplant. Eine direkte Einleitung des Regenwassers in die Jauernicker Wasserhaltung (Anlage der LMBV) ist kein Bestandteil der Planung. Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde diesbezüglich korrigiert. Für die Ableitung des Regenwassers aus dem Wohngebiet sind keine zusätzlichen baulichen Anlagen erforderlich. Die in</li> </ul>



TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
	<p>Die geplante Ableitung des Jauernicker Wassers erfolgt auf Grundlage des PFB Berzdorfer See. Unter Nebenbestimmung 7.1.3.13.1 des PFB Berzdorfer See wird Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Die vorliegende wasserbauliche Lösung für die Ableitung des Oberflächenwassers aus der Vorflut des Jauernicker Wassers zum Tagebaurestsee ist nicht wie geplant auszuführen. Es sind projektmäßige Untersuchungen durchzuführen, die die Ableitung des Jauernicker Wassers in den Berzdorfer See innerhalb von als standsicher nachgewiesenen Tagebaurandbereichen ermöglichen und dabei eine naturnahe Gestaltung gewährleisten.</p> <p>Auf die direkte Anbindung des Jauernicker Wasser an den Restsee, insbesondere mit Zulaufbauwerk (Kaskade) im Bereich der Rutschung P, ist zu verzichten. Das Jauernicker Wasser ist stattdessen vorzugsweise mit einem Graben und/oder ersatzweise mit einer Rohrleitung an den Nordrandumfluter alt entweder in Richtung Becken 5 bei ca. HW 56 61.6 und RW 54 95.7 oder in Richtung Buschbach bei ca. HW 56 62.2 und RW 54 95.1 anzuschließen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In „Teil A – Planzeichnung Planfassung vom 15. April 2024 (Entwurf)“ ist die „geplante Verrohrung DN 1800 für Ableitung Jauernicker Wasser“ eingezeichnet. Unter Gliederungspunkt 4.4.1 auf Seite 17 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird Folgendes ausgeführt:</li> <li>– „Die geplante Ableitung der Wasserhaltung Jauernicker Wasser in den Berzdorfer See erfolgt perspektivisch durch ein Rohr DN 1.800 StB mit einem Ableitungsvolumen von <math>Q_{\text{voll}} = 3.960 \text{ l/s}</math>. Die abzuleitende Regenwassermenge HQ100 beträgt <math>2.430 \text{ l/s}</math>. Dies entspricht ca. 60 % des Abflussvermögens. Die zusätzliche Einleitung von <math>48,9 \text{ l/s}</math> führt nur zu einer geringen Erhöhung des Abflussvolumens, so dass am geplanten Ableitungssystem keine Veränderungen notwendig sind.“</li> </ul> <p>Die nach der oben zitierten Nebenbestimmung durch die LMBV zu schaffende planerische Voraussetzung liegt bisher nicht vor. Die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter</p>	<p>dem Konzept dargestellte Rohrleitung unterhalb der Straße sowie die Kaskaden sind bereits vorhanden. Das aktualisierte Konzept ist Bestandteil der Unterlagen für Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Regenwassers aus dem Wohngebiet in ein Gewässer II Ordnung. Alle dafür erforderlichen Anlagen wurden bereits errichtet.</p> <p>Bei der Ableitung des Jauernicker Wassers in den Berzdorfer See handelt es sich um eine separate Planung der LMBV.</p> <p>Am 28.11.2024 wurde von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Jauernicker Wasser erteilt.</p> <p>Mit einer E-Mail vom 05.11.2024 wurde der Oberen Wasserbehörde der vorliegende Abwägungsvorschlag mit Bitte um Bestätigung geschickt. Am 03.12.2024 teilte die OWB mit, dass es keine Einwände gegen den Abwägungsvorschlag zu der vorliegenden Stellungnahme gibt. Mit Korrektur des Entwässerungskonzeptes wurden alle Belange der OWB berücksichtigt.</p> <p>Das aus dem Wohngebiet anfallende Regenwasser wird in das Jauernicker Wasser, Gewässer II Ordnung, eingeleitet, und nicht in die Jauernicker Wasserhaltung, technische Anlage der LMBV. Damit bedarf die Ableitung keiner Zustimmung der LMBV, sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde diesbezüglich korrigiert. Eine Inaussichtsstellung der Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde liegt vor.</p>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
	<p>Gliederungspunkt 3.1.5 auf Seite 11 formulierte Aussage „Die geplante Ableitung des Jauernicker Wassers wird bei der weiteren Planung des Bebauungsplanes und der konkreten Vorhabenzulassung beachtet“ kann nicht mitgetragen werden. Diese Absichtserklärung sichert keine umsetzbare Möglichkeit im Eintrittsfall zu, wenn das Wohngebiet bereits fertiggestellt ist und die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund ungeklärter Planverhältnisse oder nicht ausgeführter Realisierung des Jauernicker Wassers noch offen ist. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden nach wie vor keine Lösungsmöglichkeiten zur Klärung des anstehenden Problems der Niederschlagswasserableitung entwickelt.</p> <p><b><u>II Betroffenheit von Grundwasserbelangen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus Sicht des Referates 47 als oberer Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen bestehen gegenwärtig keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bebauungsplanentwurf dem PFB Berzdorfer See in Bezug auf die Belange des Grundwassers entgegensteht. Die Versiegelung führt prinzipiell zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Grundwasserkörper DESN_NE-2, der sich mengenmäßig in einem guten Zustand befindet. Die Verringerung kann aufgrund schlechter Durchlässigkeitsbeiwerte für die Versickerungsfähigkeit von Böden (kf-Werte) nicht durch eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ausgeglichen werden. Die Bewertung hierzu liegt im Verantwortungsbereich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Görlitz.</li> </ul> <p><b><u>III Beteiligung der LMBV</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die LMBV ist als Vorhabenträgerin für die Ableitung/Überleitung des Jauernicker Wassers zu beteiligen und deren Stellungnahme zu berücksichtigen. Die LMBV ist bereits jetzt zu fragen, ob sie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Seitens der Unteren Wasserbehörde wurden keine Einwände geäußert. Es wurde der Hinweis folgender Hinweis gegeben: <i>„Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll einer weiteren Nutzung (Gartenbewässerung) zugeführt werden. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer Nutzung sollte das überschüssige Niederschlagswasser über die Kanalisation abgeleitet werden“</i></li> <li>– Das aus dem Wohngebiet anfallende Regenwasser wird in das Jauernicker Wasser, Gewässer II Ordnung, eingeleitet, und nicht in die Jauernicker Wasserhaltung, technische Anlage der LMBV. Damit</li> </ul>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
	<p>überhaupt bereit ist, die Einleitung von Regenwasser in die geplante Verrohrung für die Ableitung des Jauernicker Wasser zuzulassen. Sollte dies der Fall sein, ist dies in den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf auszuführen und entsprechende Nachweise zu ergänzen.</p> <p><b><u>IV Beachtung von Maßgaben bei der Zulassung konkreter Vorhaben</u></b></p> <p>– Bei der konkreten Zulassung von Vorhaben im Bebauungsplangebiet hat die Zulassungsbehörde (z.B. Landratsamt, Gemeinde) bei der Erteilung von Baugenehmigungen die berg- und wasserrechtlichen sowie berg- und wasserfachlichen Maßgaben zu beachten.</p> <p><b><u>V Hinweise:</u></b></p> <p>1. Unter Gliederungspunkt 3.1.4 auf Seite 10 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass „die neue Sicherheitslinie ... zurückgesetzt“ wurde und dass „sie entlang seiner westlichen Grenze“ verläuft. Es wird empfohlen, in diesem Zusammenhang das bestehende Restrisiko zu prüfen.</p> <p>2. Aus „Teil A – Planzeichnung Planfassung vom 15. April 2024 (Entwurf)“ geht hervor, dass zwischen der öffentlichen Straße und den geplanten Allgemeinen Wohngebieten jeweils private Verkehrsflächen liegen. Hier wird auf § 4 Abs. 1 V. m. § 2 Abs. 12 SächsBO hingewiesen, wonach Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.</p>	<p>bedarf die Ableitung keiner Zustimmung der LMBV, sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde diesbezüglich korrigiert.</p> <p>– Kenntnisnahme</p> <p>– Kenntnisnahme Das Baugebiet des Allgemeinen Wohngebietes liegt an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Damit ist bauplanungsrechtlich die verkehrliche Erschließung gesichert. Die dargestellten privaten Verkehrsflächen dienen der inneren Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes. Die Sicherung der Zuwegung für hinten liegende Baugrundstücke ab der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt über die Einräumung Geh- und Fahrrechte.</p> <p>– Kenntnisnahme. Die Vorliegende Planung stellt eine Planung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB dar. Der Flächennutzungsplan wird durch die Gemeinde im Rahmen der Berichtigung angepasst.</p>

TÖB-Nr.: Landesdirektion Sachsen Referat 34 – Raumordnung, Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 34-2417/283/31	Abwägung
	<p>3. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Markersdorf (30. Juni 2006) weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs landwirtschaftliche Flächen aus. Diese sollen mit dem seit 2010 laufenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplans geändert werden. Nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um dem Ziel des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB in einem Parallelverfahren zu entsprechen, müssen der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan inhaltlich miteinander abgestimmt sein.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren. Die Mitteilungen und Auskünfte sind in digitaler Form als Geodaten zu übermitteln, wenn sie in dieser Form verfügbar sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme. Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren bzw. die Übergabe der Daten nach Inkrafttreten der Planung.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b></p>

## 2 Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

### 2.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 61-2448.32-10	Abwägung
2.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zum vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Planung liegt eine Kirschallee, die gemäß der Festlegung eines Vorranggebietes „Kulturlandschaftsschutz“ i. V. m. Ziel 5.2.4 des rechtswirksamen Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien 2023 zu erhalten ist (vgl. ebd., Raumnutzungskarte). Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanentwurfes entsprechen dieser Festlegung. Die geplante Neupflanzung von Kirschbäumen entlang der Allee („grünordnerische Festsetzung“ nach § 9 Abs. 1 BauGB) wird daher aus unserer Sicht begrüßt.</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es wird auf Grundsatz 2.2.1.1 LEP Sachsen 2013 verwiesen, wonach „die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden soll“. In diesem Zusammenhang ist die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde maßgeblich.</li> <li>– Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz., Bl.-Nr. 43, S. A 697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorliegende Planung ist aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen B-Planes ein B-Plan der Innenentwicklung. Es werden keine neuen, bisher unbeplanten Freiflächen in Anspruch genommen.</li> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul>

TÖB-Nr.: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 61-2448.32-10	Abwägung
	<p>2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam. Die im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit. Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.</p>	<p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

### 3 Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung

#### 3.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
3.1.1	<p><b>Amt für Infrastruktur und Mobilität, SG Planung und Projekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus Sicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen gegen den Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ in der Fassung vom 15.04.2024 <b>keine Bedenken.</b></li> </ul> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten. Prüfungen erfolgen durch die zuständigen Behörden.</p> <p>Die Berichtigung des Flächennutzungsplans ist zeitnah durchzuführen, entsprechende Nachweise (Unterlagen zum Flächennutzungsplan, Beschlüsse und Bekanntmachungen) sind dem Amt für Infrastruktur und Mobilität vorzulegen.</p> <p>Verfahren nach § 13a BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 13 a BauGB bezweckt die Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch Bauvorhaben im Wege einer Stärkung der Innenentwicklung in einem vereinfachten Bebauungsplanverfahren. Vereinfacht werden sollen die Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Februar 2013 - 2 D 38/12.NE -, juris Rn. 184.</li> </ul> <p>Darunter fällt als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ auch die Überplanung von gewachsenen städtebaulichen Strukturen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB, die nach § 30 BauGB oder § 34 BauGB zu beurteilen sind. Mit diesen Maßnahmen muss - um § 13 a BauGB in Anspruch nehmen zu können - der Zweck verfolgt werden, die vorhandenen städtebaulichen Strukturen bauplanungsrechtlich zu sichern oder für sie - ggf. in nur wenigen Beziehungen - die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregelungen zu ändern. Dazu kann die Änderung oder Beschränkung von Nutzungen zu rechnen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisnahme</li> <li>- Kenntnisnahme</li> </ul>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<p><i>aus beck-online</i></p> <p><i>Im Fall der Überplanung eines nicht ausgenutzten Bebauungsplans hat die Gemeinde in eigener Verantwortung sowohl die Eingriffe, die im Fall der Verwirklichung auf den von der ursprünglichen Planung erfassten Grundstücke eingetreten wären, als auch die Eingriffe, die aufgrund des neuen Bebauungsplans eintreten, zu ermitteln und nach ihrer ökologischen Wertigkeit zu bewerten (BVerwG Beschl. v. 7. 11. 2007 – 4 BN 45.07, NVwZ 2008, 216 = BauR 2008, 329 = ZfBR 2008, 180 = UPR 2008, 111 = NuR 2008, 42 = DVBl 2008, 66 (Ls.) = BayVBl 2008, 184; BVerwG Beschl. v. 20. 3. 2012 – 4 BN 31.11, BauR 2012, 1067 m.w.N.).</i></p> <p><i>Nach § 13 a II Nr. 4 BauGB wird bestimmt, dass bei einem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren bei einer festgesetzten zulässigen Grundfläche von weniger als 20 000 qm (§ 13 a I 2 Nr. 1 BauGB) auf seiner Grundlage zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1 a III 6 BauGB nicht ausgleichspflichtig anzusehen sind. Ob die Voraussetzungen des § 1 a III 6 BauGB vorliegen, unterliegt uneingeschränkter gerichtlicher Kontrolle (BVerwG Beschl. v. 4. 10. 2006 – 4 BN 26.06, NVwZ 2007, 223 = UPR 2007, 147).</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u>  <i>Planklarheit und Planbestimmtheit</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen der Planklarheit und somit dem Grundsatz der Planbestimmtheit entsprechen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Festsetzungen so konkret, verständlich und bestimmt sein müssen, dass die zugelassene Nutzung der Grundstücke für die Eigentümer und die Nachbarn erkennbar ist. Dies folgt zum einen aus der Eigenschaft des Bebauungsplanes als rechtsverbindlicher Hoheitsakt (vgl. §§ 8 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 BauGB) und zum anderen aus dessen Charakter als Inhalts- und Schrankenbestimmung.</li> <li>– Am Anfang oder am Schluss der Begründung sollten die Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans aufgelistet werden; die Angaben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Rechtsgrundlagen wurden in der Begründung, Kapitel 6, ergänzt</li> </ul>



TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<p>müssen im Verlauf des Verfahrens aktualisiert werden. Umstellungen der Rechtsgrundlage, z.B. auf das Baugesetzbuch in der Fassung, welche nach einer erfolgten Änderung gilt, sind hier aufzuführen. Die Auflistung sollte sich auf diejenigen Rechtsquellen beschränken, die für das Aufstellungsverfahren und den Inhalt des Bebauungsplans maßgeblich sind.</p> <p><u>Hinweise zur Beteiligung</u></p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamtes als Bündelungsbehörde für die einzelnen Fachbehörden umfasst neben diesem Schreiben gleichrangig die beigefügten Stellungnahmen folgender Fachämter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Stellungnahme vom 18.06.2024)</li> <li>- Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Service (Stellungnahme vom 21.06.2024)</li> <li>- Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Geschäftsstelle Gutachterausschuss/ Agrarstruktur (Stellungnahme vom 16.07.2024)</li> <li>- Regiebetrieb Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 13.06.2024)</li> <li>- Umweltamt (Stellungnahme vom 27.06.2024)</li> </ul>	<p>– Beachtung s. u.</p> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>
3.1.2	<p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick- Buschbach“ bezieht sich auf das Flurstück 146/1 Flur 5 Gem. Jauernick-Buschbach im Verfahrensgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sanierungsgebiet Berzdorf (nach FlurbG). Gegen die Planung bestehen aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</li> <li>– Im Plangebiet sind bereits neue zukünftige Grenzzeichen eingebracht. Diese dürfen weder verändert, entfernt oder zerstört werden (§17 AGFlurbG).</li> </ul>	<p>– Kenntnisnahme</p> <p>– Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen in Kapitel 3 (6) ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Flurbereinigungsbehörde stellt auf Nachfrage entsprechende Koordinaten bereit. §34 Flurbereinigungsgesetz ist zu beachten.</li> <li>– Die Flurbereinigungsbehörde ist über das weitere Verfahren, insbesondere das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren.</li> <li>– Verfahren nach dem LwAnpG sind von der Planung nicht betroffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen in Kapitel 3 (6) ergänzt.</li> <li>– Beachtung, Information erfolgt im weiteren Verfahren</li> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>
3.1.3	<p><b><u>Kreisforstamt</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Kreisforstamt nimmt wie folgt Stellung: Unter Plt. 2.2 Natur, Landschaft, Umwelt (Seite 7) sind die forstlichen Belange vollständig dargestellt, insbesondere die ermittelte atypische Gefahrensituation. Dies ermöglicht gemäß § 25 Abs.3 Satz 2 SächsWaldG für die geplanten Bebauungen eine Unterschreitung des Waldabstandes bis zu einem Mindestabstand von 20 Metern (Ortstermin 12.04.2023, I-BOS GmbH / Frau Spank - Kreisforstamt / Herr Bültemeier).</li> <li>– Aus forstfachlicher Sicht bestehen somit keine Einwände, Bedenken und / oder Hinweise aus forstfachlicher Sicht. Dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Kirschallee in Jauernick-Buschbach, Planfassung vom 15.04.2024, wird zugestimmt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b>Fazit: Kenntnisnahme</b></p>
3.1.4	<p><b><u>Amt für Infrastruktur und Mobilität, Allgemeines Ordnungsrecht</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für das betreffende Gebiet ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. In der Vergangenheit traten auf der beantragten Fläche und deren Umgebung keine Kampfmittelfunde auf. Es bleibt dem Bauherrn freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Es erfolgt in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel.:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wurde in der Begründung Kapitel 4.7.8 angepasst.</li> </ul>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	0351 8501-6700) direkt entgegen. Die Arbeiten müssen bis zur Klärung der Sachlage eingestellt werden.	<b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b>
3.1.5	<b><u>Amt für Hoch- und Tiefbau</u></b> – Keine Einwände, Belange, Anmerkungen oder Hinweise	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>
3.1.6	<b><u>Amt für Brandschutz/Katastrophenschutz/Rettungswesen – Brandschutz</u></b> – Keine Einwände, Belange, Anmerkungen oder Hinweise	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>
3.1.7	<b><u>Abteilung Bauaufsicht – Denkmalschutz</u></b> – Keine Einwände, Belange, Anmerkungen oder Hinweise	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>
3.1.8	<b><u>Amt für Infrastruktur und Mobilität, Straßenverkehrsbehörde</u></b> – Keine Einwände, Belange, Anmerkungen oder Hinweise	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>
3.1.9	<b><u>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen</u></b>  – Aus Sicht der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen gibt es zu o.g. Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Bedenken, Hinweise und Anmerkungen zur barrierefreien Gestaltung/zum barrierefreien Planen und Bauen keine Einwände.  – Gesetzliche Grundlagen und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen: Es gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Grundgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und das Sächsische Inklusionsgesetz. Der vom Kreistag des Landkreises Görlitz im Februar 2010 beschlossene Rahmenplan "Integrierte Sozialplanung" enthält als ein Ziel Inklusion als durchgängiges Leitprinzip. Die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen von öffentlichem Verkehrs- und Freiraum (Straßen,	– Die u.g. Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Sie sind bei der konkreten Objektplanung zu beachten.  – Kenntnisnahme

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<p>Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze), von öffentlich zugänglichen Gebäuden und von Wohnungen sind in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO, dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen sowie in den jeweils eingeführten Normen und Richtlinien verankert und entsprechend zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Die DIN 18040 Teil 1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) sind als Technische Baubestimmung in die SächsBO eingeführt. Für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum entspricht die DIN 18040-3: 2014-12 dem Stand der Technik (Hinweis: DIN 18040-3 im Entwurf 2023).</p> <p>Bei allen Planungen und Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich ist die Barrierefreiheit zu beachten und im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit den verschiedensten Behinderungen konsequent umzusetzen.</p> <p>– Bedenken, Anmerkungen und Hinweise zur Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu beachten ist die barrierefreie Erschließung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraumes sowie das Vorhandensein barrierefreier Bushaltestellen.;</li> <li>• Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen auch eine barrierefreie Oberflächengestaltung erhalten: eben, erschütterungsarm, rutschhemmend, Fugen so schmal wie möglich etc.: vgl. DIN 18040-3 Punkt 4.4.;</li> <li>• Zu empfehlen ist die Beachtung der DIN 18040-2 auch für den privaten Bereich (hier: Eigenheime).</li> <li>• Dringend zu empfehlen ist die Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Ferienhauses auch für Menschen mit Rollstuhlnutzung (barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen R nach DIN 18040-2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erschließung des öffentlichen Verkehrsraumes ist nicht Bestandteil der Planung.</li> <li>• Die Erschließung des öffentlichen Verkehrsraumes ist nicht Bestandteil der Planung.</li> <li>• Die Empfehlung wurde als Hinweis in die Begründung Kapitel 4.7.10 aufgenommen.</li> <li>• Die Empfehlung wurde als Hinweis in die Begründung Kapitel 4.7.10 aufgenommen.</li> </ul> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>
3.1.10	<p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneueordnung, SG Service</u></b></p> <p>Eine Aussage zur Darstellung des katastermäßigen Bestandes wird wie folgt gegeben:</p>	

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“, sind in der Planzeichnung (Teil-A) und in der Begründung alle Flurstücksbezeichnungen korrekt und auf dem aktuellen Stand. Gegen die gesichteten Planungsunterlagen besteht aus Sicht der untere Vermessungsbehörde (uVB) keine Bedenken, jedoch Hinweise.</li> <li>– Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung des dargestellten Liegenschaftskatasters bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen durch die untere Vermessungsbehörde, sollte folgender Textbaustein in der Planzeichnung eingefügt werden. „Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom ..... und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden. Löbau, den ..... (Unterschrift) (Siegelabdruck) Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Beachtung, Der Textbaustein wird in den Satzungsplan aufgenommen.</li> </ul> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>
3.1.11	<p><b><u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung, SG Geschäftsstelle Gutachterausschuss/Agrarstruktur</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die bis dato ungenutzte Wohnbaugebietsfläche wird aktuell landwirtschaftliche bewirtschaftet. Durch die bereits vorliegende Planung ist dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter bekannt, dass diese Flächen nur temporär zur Nutzung zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Agrarstruktur wird unter Beachtung folgender Hinweise das Einvernehmen hergestellt:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich sollte der Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen so sparsam wie möglich erfolgen.</li> <li>• Die Bildung von unrentabel oder schwer zu bewirtschaftenden restlichen Feldstücken sollte vermieden werden</li> <li>• Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb ist frühzeitig vom bevorstehenden Flächenentzug in Kenntnis zu setzen und das Ende</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung</li> <li>• Es wurden zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlich genutzter Flächen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan alternative externe Kompensationsmaßnahmen (Baumreihen) geplant</li> <li>• Durch die Planung entstehen keine unrentabel oder schwer zu bewirtschaftenden restlichen Feldstücke.</li> <li>• Hinweis bzgl. Flächenentzug wurde in Begründung übernommen</li> </ul>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<p>des Produktionszyklus ist beim Zeitpunkt des Flächenentzuges zu beachten. Vor dem endgültigen Flächenentzug ist zu prüfen, ob dem betroffenen Landwirt alternative landwirtschaftliche Flächen zur Bewirtschaftung angeboten werden können.</p>	<p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>
3.1.12	<p><b><u>Umweltamt, Belange Naturschutz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zur Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</li> <li>– Hinsichtlich der Festsetzung unter 1.10, vorletzter Satz stellen sich die Fragen, welche Maßnahmen konkret gemeint sind und was „Eröffnung“ bedeutet. Meint Letzteres die Fertigstellung, würde die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf 2 Jahre nach Errichtung der letzten, aufgrund des Bebauungsplanes zulässigen baulichen Anlage verlagert, was einen großen, unbestimmbaren Zeitrahmen beanspruchen kann und die Kompensation von den möglichen Eingriffen entkoppelt.</li> </ul> <p>Zumindest die externen Maßnahmen Pfg. 3 und 4 können, gänzlich unabhängig von baulichen Entwicklungen im Plangebiet, sofort nach Inkrafttreten des B-Planes umgesetzt werden. Eine (partielle) Zuordnung zu Einzelbauvorhaben ist nicht möglich, weshalb die Maßnahmen auch aus diesem Gesichtspunkt unabhängig davon und im Vorgriff realisiert werden können.</p> <p>Auch die Maßnahme unter Pfg. 1 beansprucht keine Flächen im unmittelbaren Umfeld möglicher Bauflächen und kann vorbereitend als öffentliche Grünfläche ohne Berücksichtigung des Baufortschritts umgesetzt werden.</p> <p>Nach § 15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Beeinträchtigungen in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen oder zu ersetzen. Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Maßnahmen erscheint ein Zeitrahmen von 2 Jahren angemessen, allerdings nach Inkrafttreten des B-Plans.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen zu externen Maßnahmen bedarf es im Übrigen nicht, wenn kommunale Liegenschaften der plangebenden Gemeinde betroffen sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Der Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen wurde nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen übernommen</li> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Amt für Kreisentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
3.1.13	<p><b><u>Umweltamt, Belange Wasser</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zur Planung bestehen keine Einwände. Mit Schreiben vom 21.03.2024 beantragte die Gemeinde Markersdorf die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem B-Plan-Gebiet „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ und dem Wirtschaftsweg in die Wasserhaltung des Jauernicker Wassers. Dem Antrag war der Gestattungsvertrag zwischen der LMBV mbH und der Gemeinde Markersdorf vom Februar 2024 beigefügt. Vertragsgegenstand ist die Regenentwässerungsanlage, bestehend aus Regenwasserkanal und einer Kaskade zur Wasserhaltung Jauernicker Wasser.</li> </ul> <p>Der nachfolgende Hinweis (H) ist zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– H1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll einer weiteren Nutzung (Gartenbewässerung) zugeführt werden. Erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer Nutzung sollte das überschüssige Niederschlagswasser über die Kanalisation abgeleitet werden (§§ 5, 6 Abs. 1, Ziff. 6 <i>Wasserhaushaltsgesetz</i> (WHG)).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li>   <li>– Beachtung Der Hinweis wurde in die Begründung Kapitel 4.4.1 aufgenommen.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b></p>
3.1.14	<p><b><u>Umweltamt, Belange Immissionsschutz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung stehen der Planung nicht entgegen.</li> <li>– <u>Hinweis an das Amt für Infrastruktur und Mobilität (AIM):</u> Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Planung als Vorhaben der Innenentwicklung §13a BauGB angesehen werden kann. Die abschließende Beurteilung ist jedoch kein Prüfbelang der Unteren Immissionsschutzbehörde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li>   <li>– Kenntnisnahme, seitens des AIM wurden aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung keine Bedenken geäußert.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>
3.1.15	<p><b><u>Umweltamt, Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zur Planung bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 4 Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft

### 4.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1. Die Zugänglichkeit der Entsorgungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechend den Forderungen der Berufsgenossenschaft „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (BGI 5104)“ ist im Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 4,75 m sicherzustellen und die Fahrzeugbreite bei Schleppkurven entsprechend zu berücksichtigen</li> <li>• Ohne Begegnungsverkehr ist grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m zu berücksichtigen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m.</li> <li>• Fahrbahnen müssen grundsätzlich eine Durchfahrthöhe von mindestens 4 m, zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen, sodass dreiachsige Abfallfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 28 t und einer Länge von 10 m diese gefahrlos befahren können. Folgerungen für Erschließungsanlagen: Eine Haftung durch Schäden von Entsorgungsfahrzeugen ist auszuschließen.</li> </ul> </li> <li>– 2. Ein Rückwärtsfahren zur Entsorgung der Abfälle ist verboten (DGUV Regel 114-601).                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechend DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ darf Abfall nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Rückstoßen für den Ladevorgang nötig ist. Bei Sackgassen gilt ein grundsätzliches Fahrverbot, bzw. muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden. Wendeanlagen sind nach EAE 85, Tabelle 11, für 3-achsige Abfallfahrzeuge mit einem Wendekreisradius von 10 m vorzusehen. Kurvenradien sind so zu gestalten, dass eine gefahrlose Umfahrung,</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme. Die Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Abfälle werden an den öffentlichen Straßen Dorfstraße/ Kirschallee bereitgestellt.</li> <li>– Kenntnisnahme. Ein Rückwärtsfahren ist bei Abholung der Abfälle an den öffentlichen Straßen Dorfstraße/ Kirschallee nicht erforderlich.</li> </ul>



TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<p>ohne Beschädigung an Bordsteinen, Rasenkanten u.a. gewährleistet ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sollte eine Rückwärtsfahrt unvermeidbar sein, erfordert dies zusätzliche Maßnahmen. Z.B. muss beiderseits des Abfallsammel-fahrzeuges ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrtstrecke, welche nicht länger als 150m ist, gewährleistet sein</li> </ul> <p>– 3. Bei Bepflanzungen der Straßenränder ist eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge zu beachten. Dies gilt auch für sonst. Hindernisse und bauliche Einrichtungen wie Verkehrsschilder, Schaltschranke, Lichtmasten etc.</p> <p>– 4. Bei evtl. Straßensperrungen oder dauerhaften Schließungen ist mit der zuständigen Entsorgungsfirma Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH, Heinrich-Heine-Straße 75A, 02943 Weißwasser, Tel. 03576 212900, rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor der Maßnahme, die Entsorgung betroffener Haushalte zu regeln. Es ist unbedingt dem Entsorger und dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Görlitz Beginn und Ende der Baumaßnahme und der gesperrten Straßenabschnitte bekannt zu geben. Sollten im Zusammenhang mit dieser Baumaßnahme keine regelnden Absprachen seitens des Bauträgers mit den o. g. Entsorger bzw. dem Landkreis erfolgen, werden zusätzlich Entsorgungskosten auf den Bauträger umgelegt.</p> <p>– Es ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Grundstückseigentümer verpflichtet sind, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Görlitz anzuschließen (Anschlusszwang). Die geltenden Satzungen des Landkreises Görlitz sind die die Entscheidungsfindung einzubeziehen.</p>	<p>– Kenntnisnahme. Eine Bepflanzung der Straßenränder ist nicht geplant.</p> <p>– Kenntnisnahme. Der Hinweis ist Bestandteil der Begründung in Kapitel 4.7.9.</p> <p>– Der Hinweis wurde in der Begründung in Kapitel 4.7.9 ergänzt.</p>

TÖB-Nr.: Landkreis Görlitz Regiebetrieb Abfallwirtschaft		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: BLP-2427	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Finden die vorgenannten Hinweise zum Vorhaben Berücksichtigung, ist entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen aus derzeitiger Sicht des Regiebetriebes Abfallwirtschaft nichts gegen das Vorhaben einzuwenden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweise wurden berücksichtigt (s.o.)</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b></p>

## 5 Landesamt für Archäologie

### 5.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Landesamt für Archäologie		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 2-7051/105/664-2024/12380	Abwägung
5.1.1	– Die Belange des Landesamtes für Archäologie sind im Entwurf bereits ausreichend berücksichtigt.	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>

## 6 Landesamt für Denkmalpflege

### 6.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Landesamt für Denkmalpflege		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: II.1-255/24/07/01	Abwägung
6.1.1	– Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 30.05.2024. Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	– Kenntnisnahme <b>Fazit: Kenntnisnahme</b>

## 7 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

### 7.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 21-2511/112/4	Abwägung
7.1.1	<u>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus Sicht des LfULG bestehen zu der Planung keine Bedenken. Es haben sich keine weiteren Hinweise zur Geologie sowie zu den anderen Belangen ergeben.</li> <li>– Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen beachtet – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.</li> <li>– Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes und der Fischerei werden durch die Planung nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>
7.1.2	<u>2 Fachbelang Geologie</u> <u>2.1 Prüfergebnis</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans. Das LfULG hat letztmalig im Januar 2023 eine TÖB-Stellungnahme abgegeben. Die darin gegebenen Hinweise zur Geologie wurden in der aktuellen Planunterlage berücksichtigt. Zur aktuellen Planunterlage ergeben sich keine weiteren Ergänzungen oder Hinweise der Geologie.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 8 Sächsisches Oberbergamt

### 8.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Sächsisches Oberbergamt		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 31 -4146/5659/36-2024/1 5344	Abwägung
8.1.1	<p>– Mit Ihrem Schreiben vom 30. Mai 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2022/1928 zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach" auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.</p> <p>Hinweis:</p> <p>– Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<p>– Beachtung der Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach" s. u. Punkt 8.1.2</p> <p>– Kenntnisnahme</p> <p><b>Fazit: Kenntnisnahme</b></p>
8.1.2	<p><u>Erneute SN vom 06.08.2024 nach Anfrage aufgrund des neuen Verfahrens, AZ: 31-4146/5659/36-2024/20882</u></p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 30. Mai 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p><i>Aktiver Bergbau</i></p> <p>– Das Planungsgebiet liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes des Braunkohletagebaus Berzdorf (Betriebsnummer 8803), Es besteht Bergaufsicht. daher ist die LMBV-Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg an der Planung zu beteiligen</p>	<p>– Beachtung, LMBV wurde beteiligt</p> <p>SN LMBV 06.01.2023: <i>Die im Süden als Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft gelegene Teilfläche des Flurstückes 15216 der Gemarkung Jauernick-Buschbach Flur 5 wurde seitens der LMBV bereits veräußert. Eine Grundbuchumschreibung steht noch aus. Die geplante Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Abschlussbetriebsplanes und steht somit nicht unter Bergaufsicht.</i></p>

TÖB-Nr.: Sächsisches Oberbergamt		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 31 -4146/5659/36-2024/1 5344	Abwägung
	<p><b>Grundwasserwiederanstieg</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Vorhaben befindet sich ebenfalls in einem Gebiet, in dem sich durch die Einstellung der Braunkohlentagebaue der LMBV mbH ein großräumiger Wiederanstieg des Grundwassers vollzieht. Dies wird zu Veränderungen des derzeitigen Grundwasserstandes, damit auch zur Verringerung der Grundwasserflurabstände führen und muss bei der Gründung von etwaigen Bauwerken berücksichtigt werden.</li> </ul> <p>Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss des Prozesses des Grundwasserwiederanstieges, d.h. nach Erreichen des stationären Endzustandes, teilweise wieder die vorbergbaulichen Grundwasserstände und Grundwasserflurabstände erreicht werden.</p> <p>Bedingt durch den Grundwasserwiederanstieg sowie durch die auch nach Einstellung stationärer Grundwasserhältnisse klimatologisch bedingten Schwankungen des Grundwasserspiegels kann es zu geringen Veränderungen (Hebungen, Senkungen) der Tagesoberfläche kommen. Präzise Angaben zu Auswirkungen beim Grundwasserwiederanstieg nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerung und Rückkehr vorbergbaulicher, natürlicher Grundwasserstände erhalten Sie von der LMBV mbH.</p> <p><b>Sperrbereich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Östlich des Vorhabens ist ein geotechnischer Sperrbereich ausgewiesen. Die genauen Abgrenzungen der Sperrbereiche sind im Geportal der LMBV unter <a href="https://www.lmbv.defindex.php/geodaten.html">https://www.lmbv.defindex.php/geodaten.html</a> einsehbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird eine vor Bauausführung eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.</li> </ul> <p>Des Weiteren wird auf SN der LMBV vom 06.01.2023 verwiesen: <i>Der Planungsbereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Da sich im Umfeld keine Grundwassermessstellen befinden, sind Aussagen zum Grundwasserstand nicht möglich. Das nur gering verbreitete und geringmächtig anstehende quartäre Material fällt in Richtung des offenen Tagebaurestloches ein. Damit fließt das sich neu bildende Grundwasser in diese Richtung ab. Es ist kein flächig ausgebildeter Grundwasserleiter vorhanden. Die lokalen Grundwasserhältnisse sind vom Wasserstand in der Wasserhaltung Buschbach abhängig.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme.</li> </ul> <p>Der Sperrbereich östlich des Plangebietes wurde nachrichtlich in der Planzeichnung durch die Darstellung der Sicherheitslinie übernommen.</p> <p><b>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</b></p>

## 9 Deutscher Wetterdienst

### 9.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Deutscher Wetterdienst		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:PB24/07.59.04/PB24SN_034-2024	Abwägung
9.1.1	– Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	– Kenntnisnahme  <b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b>

## 10 Planungsverband "Berzdorfer See" über Amt für Stadtentwicklung

### 10.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Planungsverband "Berzdorfer See" über Amt für Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
10.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–

## 11 Stadtverwaltung Görlitz Amt für Stadtentwicklung

### 11.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Stadtverwaltung Görlitz Amt für Stadtentwicklung		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 61/li	Abwägung
11.1.1	– Die Stadt Görlitz stimmt dem Bebauungsplan „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ in der Gemeinde Markersdorf, Ortsteil Jauernick-Buschbach, in der Planfassung vom 15.04.2024 entsprechend der ausliegenden Unterlagen zu. Durch das Vorhaben werden die Belange der Stadt Görlitz nicht berührt.	– Kenntnisnahme  <b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b>

## 12 Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

### 12.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
12.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–



### **13 Gemeindeverwaltung Schöpstal**

#### **13.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Gemeindeverwaltung Schöpstal		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
13.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

### **14 Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf a. d. E.**

#### **14.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Gemeindeverwaltung Schönau-Berzdorf a. d. E.		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
14.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

## 15 Gemeindeverwaltung Königshain

### 15.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Gemeindeverwaltung Königshain		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
15.1.1	<p><u>Siehe Stellungnahme der Stadt Reichenbach:</u></p> <p>„Diese Stellungnahme wird durch die Stadt Reichenbach / O.L. in eigener Sache sowie in ihrer Funktion als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach abgegeben und ergeht daher auch aus Sicht und im Namen der Gemeinde Königshain. Öffentliche Belange der Gemeinde Königshain und der Stadt Reichenbach / O.L. werden nicht berührt.“</p>	<p>– Kenntnisnahme</p> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 16 Stadtverwaltung Bernstadt a. d. Eigen

### 16.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Stadtverwaltung Bernstadt a. d. Eigen		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
16.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–

## 17 Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.

### 17.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Stadtverwaltung Reichenbach/O.L.		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: Iau	Abwägung
17.1.1	<p>– Der uns mit Schreiben vom 30.05.2024 vorgelegte Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach" der Gemeinde Markersdorf in der Planfassung vom 15.04.2024 wurde durch uns geprüft mit folgendem Ergebnis: Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan "Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach" der Gemeinde Markersdorf in der Planfassung vom 15.04.2024 bestehen planungsrechtlich keine Bedenken oder Einwendungen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird durch die Stadt Reichenbach / O.L. in eigener Sache sowie in ihrer Funktion als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach abgegeben und ergeht daher auch aus Sicht und im Namen der Gemeinde Königshain. Öffentliche Belange der Gemeinde Königshain und der Stadt Reichenbach / O.L. werden nicht berührt</p>	<p>– Kenntnisnahme</p> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 18 Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz

### 18.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Polizeidirektion Görlitz Polizeirevier Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: PDGR-R2-4023/12/16	Abwägung
18.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zum Vorhaben bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Die geplanten Baumaßnahmen berühren nicht unmittelbar den öffentlichen Verkehrsraum, wodurch keine Auswirkungen auf den Verkehrsablauf erwartet werden. Das Verkehrsunfalllagebild für die angrenzenden Gemeindestraßen Kirschallee und Dorfstraße ist unfallunauffällig.</li> <li>– Durch den Bauausführenden sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld rechtzeitig geplante Baustellentransportstrecken abzustimmen, um negative Auswirkungen auf den Individualverkehr möglichst gering zu halten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> <li>– Der Hinweis wurde in die Begründung, Kapitel 4.7.11, aufgenommen.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b></p>

## 19 IHK Dresden

### 19.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: IHK Dresden		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: mein	Abwägung
19.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Eigenheime sowie einer Ferienwohnung im Markersdorfer Ortsteil Jauernick-Buschbach geschaffen werden. Seitens der IHK Dresden bestehen dazu keine Bedenken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 20 Stadtwerke Görlitz AG

### 20.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.:	Stadtwerke Görlitz AG	
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung Reg.Nr: LAI-SWG 2024-00659	Abwägung
20.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es wurden Auskünfte zum Medienbestand übermittelt.</li> <li>– Unsere Stellungnahme vom 04.01.2023 (2022_01514) hat weiterhin Gültigkeit:</li> <li>– Für die Bereiche der Baumpflanzungen gilt: Die entsprechenden Abstände zu unseren Anlagen (Schutzstreifenflächen) sind bei Baumpflanzungen gemäß den beigefügten Merkblättern einzuhalten.</li> </ul> <p>Zusatzblatt Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Trinkwasserversorgung Im Jahr 2007 wurde die TW-Hauptleitung erneuert und als PE d90 verlegt. Am Hydranten, der am Endpunkt eingebaut wurde, steht ein Druck von 5,8 bar an. Die Trinkwasserversorgung der neuen Bauflächen erfolgt vom vorhandenen Netz aus. Es muss eine neue Versorgungsleitung weiterverlegt werden, von der die einzelnen Grundstücke mit Hausanschlüssen versorgt werden. Die Versorgungsleitung ist möglichst im öffentlichen Bereich zu verlegen, von denen die Hausanschlüsse direkt zu den einzelnen Grundstücken abzweigen. Sollte im Ausnahmefall die Benutzung von privaten Flächen zur Verlegung notwendig sein, so sind entsprechende Anpassungen/ Neueintragungen der Dienstbarkeiten zugunsten des Zweckverbandes Ostritz-Reichenbach vorzunehmen. Die einschlägigen Vorschriften zu Überbauung und Abständen sind einzuhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die übermittelten Bestandspläne werden Bestandteil der Verfahrensakte.</li> <li>– Kenntnisnahme. Das Änderungsverfahren, zu welcher die SN vom 04.01.2023 übermittelt wurde, wurde aufgehoben. Weiterhin geltende Inhalte der SN zum Änderungsverfahren für vorliegende Planung wurden durch die SWG mittels Zusatzblatt zur Stellungnahme am 30.07.2024 übermittelt.</li> <li>– Kenntnisnahme. Auf die Beachtung der Hinweise zur Bauausführung wurde in Kapitel 4.4.3 gegeben</li> <li>– Der Hinweis wurde Bestandteil des vorliegenden Entwurfs.</li> </ul>

TÖB-Nr.: Stadtwerke Görlitz AG		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung Reg.Nr: LAI-SWG 2024-00659	Abwägung
	– Löschwasser Die Nutzung der Trinkwasserleitung für Löschwasserzwecke ist mit den Stadtwerken Görlitz AG, welche im Auftrag des Zweckverbandes Ostritz- Reichenbach die Betriebsführung für das Versorgungsgebiet Jauernick- Buschbach hat, abzustimmen. Mögliche Anschlüsse wären die Hydranten auf der Dorfstraße 89a (Kreuzung Gerätehaus FF) (67 m°/h) oder Dorfstraße 94 (56 m'/h).	– Der Hinweis wurde Bestandteil des vorliegenden Entwurfs.  <b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b>

## 21 Deutsche Telekom AG T-Com

### 21.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Deutsche Telekom AG T-Com		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 110152161	Abwägung
21.1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</li> <li>– Für die Verlegung der notwendigen Leitungen schlagen wir eine Koordinierung mit den anderen Medien vor. Bitte setzen Sie sich hierzu 16 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung. Kontakt zur Bauherrenberatung: Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Online: <a href="https://www.telekom.de/hilfe/bauherren">https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</a> Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter &lt;<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a>&gt; beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen. Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme. Die vorhandenen Medien liegen in der Dorfstraße und betreffen die Hausanschlüsse der Nachbarschaft außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.</li> <li>– Kenntnisnahme. Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. In der Begründung wurde in Kapitel 4.4.5 hingewiesen.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>



## 22 GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und

### 22.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: GDMcom mbH Gesellschaft für Dokumentation und		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung PE-Nr.: 05815/24 Reg.-Nr.: 05815/24	Abwägung
22.1.1	– Anlagebetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), ONTRAS Gas-transport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH nicht betroffen	– Kenntnisnahme  <b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b>

## 23 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb

### 23.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: 2024-002968-01-OGZ	Abwägung
23.1.1	– Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Kenntnisnahme  <b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b>

## 24 SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz

### 24.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2024_1 1559	Abwägung
24.1.1	<p>– Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungen, Sicherungsmaßnahmen oder Außerbetriebnahmen unseres Leitungsbestandes notwendig werden, wenden Sie sich bitte an unsere Fachgruppe Vorplanung und Service, Herrn Späth (Strom), Tel.: 035 563029-260, E-Mail: alexander.spaeth@sachsenenergie.de.</p> <p>Erforderliche Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der Sachsen-Netze HS.HD GmbH, Region Görlitz, anzuzeigen.</p> <p>Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 12 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenNetze HS.HD GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können.</p> <p>Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine Auskunftserteilung bei der SachsenNetze HS.HD GmbH einzuholen.</p> <p>Allgemeine Hinweise für die Bauausführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet.</li> <li>– Bei großwurzigen Anpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Leitungen einzuhalten.</li> <li>– Sollte es zu einem Minderabstand kommen, müssen mit dem zuständigen Meisterbereich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen ergriffen werden.</li> </ul>	<p>– Beachtung.</p> <p>In der Begründung, Kapitel 4.4.5 wurde auf die Notwendigkeit der Beachtung bei Bauausführung hingewiesen.</p>

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2024_1 1559	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf Großgrünbebauung im Bereich von unseren Anlagen ist zu verzichten.</li> <li>– Für Sträucher u. ä. gibt es unsererseits keine Einschränkungen.</li> </ul>	<b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b>
24.1.2	<p><u>Stellungnahme Stromanlagen MS/NS (SachsenNetze HS.HD GmbH)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechend der DIN VDE 0101 sind folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten:                      Parallelführung &gt;0,4 m                      Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) &gt;0,2 m</li> <li>– Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:                      zu Kabeltrassen von Bauwerken - 11Dm zur Achse äußeres Kabel                      zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube - 0.5 m zur Achse äußeres Kabel                      zu Niederspannungsfreileitungen (blank) - 3Dm zur Trassenachse                      zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) - 1,5 m zur Trassenachse.</li> <li>– Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.</li> <li>– Außer Betrieb (a. B. befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nichtbeschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb der SachsenNetze HS.HD GmbH, Region Görlitz, geborgen und entsorgt.</li> <li>– Eine elektrotechnische Erschließung kann erfolgen, wenn konkrete Anschlussverträge oder eine mit dem Erschließungsträger abgeschlossene Erschließungsvereinbarung vorliegen. Für weitere Abstimmungen wenden Sie sich bitte an Herrn Weickelt, Tel.: Tel.: 0351 563029-268, E-Mail: sebastian.weickelt@sachsenenergiede. Um die elektrotechnische Erschließung vorbereiten zu können, bitten wir Sie um Zustellung eines Terminplanes und um Bedarfsangaben.</li> <li>– Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung.                      In der Begründung, Kapitel 4.4.5 wurde auf die Notwendigkeit der Beachtung bei Bauausführung hingewiesen.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt</u></b></p>

TÖB-Nr.: SachsenNetze HS.HD GmbH Regionalbereich Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ: N-BOxD-ds, 2024_1 1559	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Seitens der SachsenNetze HS.HD GmbH sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.</li> </ul>	
24.1.3	<u>Stellungnahme Informationsanlagen (SachsenGigaBit GmbH)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Überprüfung der uns übergebenen Unterlagen zeigt, dass sich im Baubereich keine Anlagen der SachsenGigaBit GmbH befinden. Seitens der SachsenGigaBit GmbH sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>
24.1.4	<u>Stellungnahme Gasanlagen MD/ND (SachsenNetze GmbH)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Nieder- und Mitteldruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>
24.1.5	<u>Stellungnahme Gasanlagen HD (SachsenNetze HS.HD GmbH)</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und XRS-Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Kenntnisnahme</u></b></p>

## 25 LMBV mbH

### 25.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: LMBV mbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
25.1.1	<p>– Mit Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes (B-Planes) „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ wird die Fläche des rechtskräftigen B-Planes „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“ überplant und die Einleitung des Änderungsverfahrens aufgehoben. Bezüglich der vorliegenden Entwurfsfassung, erhalten Sie folgende bergbauliche Stellungnahme der LMBV:</p> <p>Der vorliegende Plan „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick—Buschbach“ wird im Zuge der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren § 13a BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde trotzdem erstellt und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen wird im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages vorgenommen. Entgegen der früheren Planung zum B-Plan „Flurstücke 147 und 149 der Flur 5, Gemarkung Jauernick-Buschbach“ hat sich sowohl die Lage als auch der Umfang der Bebauung geändert. Statt vormals 10 Häusern sind nunmehr max. 4 - 5 Eigenheime inkl. 1 Ferienhaus geplant. Die mittig liegende innere öffentliche Erschließungsstraße mit Wendehammer ist entfallen.</p> <p>Die Gefährdungsabschätzung zum Auftreten von Erschütterungen in Jauernick-Buschbach unterhalb der Kirschallee beim unterirdischen Rohrvortrieb zur Ableitung des Jauernicker Wassers“ (GUB vom 06.09.2013), sollte als Bearbeitungsgrundlage berücksichtigt und als Anlage aufgeführt werden.</p> <p>Auf Grundlage der bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung (GUB v. 25.11.2010) wurde die öffentliche Straße an den Sperrbereich des Biotopes „Rutschung P“ verlegt. Daraufhin wurde der Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes dem neuen Verlauf der öffentlichen Straße entsprechend angepasst.</p>	<p>– Kenntnisnahme</p>

TÖB-Nr.: LMBV mbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
25.1.2	<p><u>Hinweise zur Begründung</u></p> <p><u>Zu 2.3 Vorbelastungen und Baugrund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 7: „Im Zuge des Verfahrens wurde mit einer Standsicherheitseinschätzung zur Prüfung der Baugrundverhältnisse...“ Die Standsicherheitseinschätzung stellt keine Baugrundprüfung/Baugrunduntersuchung dar. (vgl. S. 8 letzter Abs.) Es wird prinzipiell die Durchführung einer objekt- und situationsbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.</li> </ul> <p><u>Zu 3.1.4 Sanierungsrahmenplan/Abschlussbetriebsplan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Seite 10, letzter Abs.: „, Im Ergebnis der Sanierungsarbeiten und der geotechnischen Berechnungen konnte die ehemalige durch das Plangebiet verlaufende Sicherheitslinie durch eine neue Sicherheitslinie in Richtung Abrisskante „Rutschung P“ zurückgesetzt werden.“ Auszug aus der Zusammenfassung der bodenmechanischen Standsicherheitseinschätzung vom 25.11.2010: „Hiermit wird darauf hingewiesen, dass mit dem Abschluss der Rückbauarbeiten an den Wasserhaltungen Jauernick und Buschbach sowie der yollständigen Heckenanpflanzung die in [GUB 12/96] festgelegte und in Anlage 1 dargestellte Sicherheitslinie ihre Gültigkeit verliert. Anschließend bildet die luftseitige Außenkante der Benjes-Hecke die neue Sicherheitslinie.“ Bis dato sind die Rückbauarbeiten an den Wasserhaltungen sowie die vollständige Heckenanpflanzung nicht abgeschlossen. Die vorhandene Sicherheitslinie entspricht im B-Plangebiet der Grenze des Abschlussbetriebsplanes (ABP). Sie wird <u>voraussichtlich</u> nach Abschluss aller Sanierungs- und Baumaßnahmen mit Beendigung der Bergaufsicht und Vorliegen des geotechnischen Abschlussgutachtens aufgehoben. Die Sperrbereichsgrenze des Biotopes „Rutschung P“ bleibt auch nach Abschluss aller Sanierungsmaßnahmen bestehen. Der derzeitige vorhandene Zaun wird durch eine undurchdringliche Hecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kenntnisnahme. Der Hinweis, dass die bodenmechanische Standsicherheitseinschätzung kein Baugrundgutachten für das Planungsgebiet ersetzt und die Empfehlung einer objekt- und situationsbezogenen Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 / DIN EN 1997-2 ist in der Begründung Kapitel 2.3 bereits enthalten.</li> <li>Beachtung. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter dem Punkt 3.1.4 entsprechend den Angaben in der Stellungnahme korrigiert. Die Darstellungen in der Planzeichnung wurden ebenfalls angepasst.</li> </ul>

TÖB-Nr.: LMBV mbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
	<p>(Gehölzwall und Dornenhecke) ersetzt, um ein unbeabsichtigtes Betreten des Rutschungsbereiches wirkungsvoll zu verhindern. Im Ergebnis der bodenmechanischen Standsicherheitsberechnungen wurde die geotechnische Sperrbereichsgrenze „Rutschung P“ neu festgelegt, welche direkt östlich an das Plangebiet und die öffentliche Straße grenzt. Diese Sperrbereichsgrenze ist weder zu übertreten noch zu überfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geotechnische Sperrbereichsgrenze ist nicht identisch mit dem Verlauf der Sicherheitslinie. Die Sicherheitslinie ist im Planungsbereich identisch mit der Geltungsbereichsgrenze des ABP und verläuft längs durch das Allgemeine Wohngebiet WA1.1, →Korrektur Planzeichnung. Bitte übernehmen Sie nachrichtlich von der Internetseite der LMBV den Geltungsbereich des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Berzdorf, die zugehörige Sicherheitslinie sowie die geotechnische Sperrbereichsgrenze und weisen diese in der Legende entsprechend korrekt aus.</li> </ul> <p><u>Zu 3.1.5 Planfeststellungsbeschluss „Berzdorfer See“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Planfestgestellte Anbindung des Jauernicker Wassers an den Berzdorfer See soll im ersten Teilabschnitt durch einen unterirdischen Rohrvortrieb erfolgen. Der Durchmesser des Rohres soll 1800 mm betragen. Grundlage für diese Dimensionierung ist ein abzuleitendes Hochwasser von HQ100. Zur Bewertung der Auswirkungen des Streckenvortriebes auf die ggf. vorhandene Bebauung wurde durch die G.U.B. Ingenieur AG eine "Gefährdungsabschätzung zum Auftreten von Erschütterungen in Jauernick-Buschbach unterhalb der Kirschallee beim unterirdischen Rohrvortrieb zur Ableitung des Jauernicker Wassers" (vom 06. 09. 2013) erarbeitet. Im Ergebnis der Bearbeitung wurde festgestellt, dass bei mehr als 10 m Entfernung von der Rohrachse sowohl die horizontalen als auch vertikalen Schwinggeschwindigkeiten unabhängig von der Frequenz unschädlich für die Bebauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beachtung, der Geltungsbereich des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Berzdorf, die zugehörige Sicherheitslinie sowie die geotechnische Sperrbereichsgrenze wurde nachrichtlich in Teil A – Planzeichnung übernommen.</li> <li>– Die Breite des Schutzstreifens wurde in der Planzeichnung entsprechend der Empfehlung aus der Gefährdungsabschätzung (das Gutachten wurde auch als Anlage 5 zur Begründung beigefügt) angepasst. Die Gesamtbreite des Schutzstreifens beträgt nach der Anpassung insgesamt 30 m – 15 m beidseitig von der geplanten Rohrachse. Die Planzeichnung wurde entsprechend präzisiert.</li> </ul>

TÖB-Nr.:	LMBV mbH	
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
	<p>sind. Es wird durch die Sachverständigen empfohlen, Bebauungen, die bis 15 m an die Rohrtrasse heranreichen, erst nach Fertigstellung der Rohrtrasse zu errichten.</p> <p>Auszug aus der Zusammenfassung und Schlussfolgerung v. g. Gefährdungsabschätzung: „Im Ergebnis wird für den Nahbereich (Abstand ca. 10 bis 15 m von Rohrachse) um die Achse des unterirdischen Vortriebsrohres die Herstellung der Rohrleitung vor der Errichtung von Gebäuden empfohlen.“</p> <p>„ .. Vor allem die Lastannahmen sind im Zuge der weiteren Planung zu beachten und zu verifizieren. Bei Abweichungen ist ggf. eine erneute Bewertung der Erschütterungsproblematik für die geplante Bebauung durch den unterirdischen Vortrieb vorzunehmen.“</p> <p>→ Präzisierung der Planzeichnung</p> <p>In vorliegender Planzeichnung wurde die Gesamtbreite der Rohrtrasse mit nur 10 m angegeben. Wie weit die Bebauung an die Trasse heranreicht, kann der Zeichnung nicht entnommen werden. Sollten Veränderungen der abzuleitenden Wassermengen größer als HQ100 notwendig werden, wird sich ggf. der Rohrdurchmesser vergrößern. In diesem Fall ist eine erneute geotechnische Bewertung sowohl bzgl. der Standsicherheit als auch der Auswirkungen des unterirdischen Streckenvortriebes erforderlich.</p> <p><u>Zu 4.4.1 Regenwasserentsorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In vorliegender Entwurfsfassung planen Sie eine offen kaskadenförmige Ableitung der anfallenden Niederschlagswasser im B-Plangebiet in die Wasserhaltung des Jauernicker Wassers. „Für die Einleitung des anfallenden Regenwassers in die Wasserhaltung Jauernicker Wasser wurde von 'der Gemeinde bereits ein Antrag für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.“</li> </ul> <p><u>Hierzu ist Folgendes mitzuteilen:</u> Bei der Wasserhaltung des Jauernicker Wassers handelt es sich um eine temporäre bergbauliche</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das vorliegende Entwässerungskonzept wurde überarbeitet. Es erfolgt keine direkte Einleitung des Regenwassers in die Wasserhaltung des Jauernicker Wassers. Das anfallende Regenwasser aus dem geplanten Wohngebiet wird dem Gewässer II Ordnung, dem Jauernicker Wasser zugeführt. Für die Einleitung ist keine Errichtung zusätzlicher Anlagen erforderlich. Sowohl die Rohrleitung unterhalb der Straße als auch die Kaskaden sind bereits vorhanden. Am 28.11.2024 wurde von der zuständigen Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Jauernicker Wasser erteilt.</li> </ul>



TÖB-Nr.: LMBV mbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
	<p>Anlage, welche gem. Planfeststellungsbeschluss nach erfolgter Vorflutanbindung des Jauernicker Wassers an den Berzdorfer See zurückzubauen ist. Seitens der LMBV wurde der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 27.04.2016 mitgeteilt, dass es nicht Verpflichtung der LMBV ist, für die Abwasserbeseitigung eines künftigen Wohngebietes zu sorgen und/oder die Mitbenutzung einer bergbaulichen Anlage (hier das Jauernicker Wasser) vertraglich zu regeln.</p> <p>Aktuell steht auch noch in Klärung, ob die abzuleitenden Wassermengen ggf. größer als HQ100 geplant werden müssen, was eine veränderte Rohrdimensionierung und veränderte Schwingungseinträge beim unterirdischen Rohrvortrieb zur Folge haben kann.</p> <p>Aufgrund des aktuellen Planungs- und Genehmigungsstandes kann seitens der LMBV bzgl. der geplanten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des künftigen Wohngebietes in die Wasserhaltung des Jauernicker Wassers nicht zugestimmt werden.</p> <p><u>Zu 4.4.6 Medien der LMBV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der erste und zweite Absatz ist zu streichen, da diese Angaben zum einen veraltet sind und zum anderen doppelt, vgl. Angaben unter 4.7.3 Hinweise der LMBV zum Bergrecht.</li> <li>– Bitte ergänzen Sie: „Zu der vorhandenen teils ober- und teils unterirdisch verlaufenden Entwässerungsleitung NW 150 St ist ein-Arbeitskorridor von jeweils 6 m links und rechts der Rohrleitungsachse freizuhalten (vgl. Forderung gem. EL-749-2022).</li> </ul> <p><u>Zu 4.2.4 Hinweise LMBV zur Sanierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bitte ergänzen Sie: „Bei Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen ist die DIN 18 920 hinsichtlich Baum- und Wurzelschutz anzuwenden, deren Realisierung vor Baubeginn nachzuweisen ist.</li> </ul>	<p>Mit einer E-Mail vom 05.11.2024 wurde der LMBV der vorliegende Abwägungsvorschlag mit Bitte um Bestätigung geschickt. Am 19.11.2024 teilte die LMBV mit, dass es keine Einwände gegen den Abwägungsvorschlag zu der vorliegenden Stellungnahme gibt. Mit Korrektur des Entwässerungskonzeptes wurden alle Belange der LMBV berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</li> <li>– Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</li> </ul>

TÖB-Nr.: LMBV mbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung AZ:	Abwägung
	<p><u>Zu 4.7.5 Hinweise der LMBV zu vorhandenen Messeinrichtungen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Rückbau des Inklinometers I21 ist für den Zeitraum 2025 - 2026 geplant. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu aktualisieren.</li> <li>– Die Gefährdungsabschätzung zum Auftreten von Erschütterungen in Jauernick-Buschbach unterhalb der Kirschallee beim unterirdischen Rohrvortrieb zur Ableitung des Jauernicker Wassers (GUB vom 06.09.2013), sollte als Bearbeitungsgrundlage berücksichtigt und als Anlage aufgeführt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</li> <li>– Die Gefährdungsabschätzung wird als Anlage 5 zur Begründung Teil der Planunterlagen.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt.</u></b></p>
25.1.3	<p><u>Eigentumsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die LMBV ist Eigentümerin des Grund und Bodens der Flurstücke 151/1 und 152/6 der Gemarkung Jauernick-Buschbach, Flur 5. Die im B-Plangebiet befindliche östliche Teilfläche des Flurstückes 152/6 ist von der noch durchzuführenden Wasserbaumaßnahme „Vorflutbindung Jauernicker Wasser“ erfasst und wird in diesem Bereich erst nach Abschluss der Maßnahme zur Beanspruchung freigegeben. Sollten die an das B-Plangebiet angrenzenden Eigentumsflächen der LMBV zur medientechnischen Erschließung in Anspruch genommen werden, ist vorab ein gesonderter entgeltlicher Vertrag mit der LMBV, Abt. KF2, Flächenmanagement Lausitz erforderlich. Dieser ist durch den Vorhabenträger proaktiv frühzeitig zu beantragen.</li> <li>– Im östlichen Planbereich sowie an der südöstlichen und östlichen B-Plan-Grenze verläuft eine Erdkabeltrasse zur Netzanbindung einer PV-Anlage. Im nordöstlichen Planbereich und an der nordöstlichen B-Plan-Grenze verläuft eine unterirdische Regenentwässerungsanlage und Kaskade. Die v. g. Anlagen sind bei den geplanten Bauausführungen zu beachten.</li> <li>– Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV als zuständiger Bergbausanierer vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung einzubeziehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweise wurden in die Begründung unter Kapitel 4.7.6 übernommen.</li> <li>– Kenntnisnahme. Die Anlagen sind in der Planzeichnung dargestellt und werden bei den geplanten Baumaßnahmen beachtet.</li> <li>– Beachtung. Die Abwägungsergebnisse werden nach Beschlussfassung zugesandt.</li> </ul> <p><b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt.</u></b></p>

## 26 Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH

### 26.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau GmbH		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
26.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	–

## 27 Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“

### 27.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf

TÖB-Nr.: Abwasserzweckverband „Weißer Schöps“		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung azvws.jaczkowski@t-online.de	Abwägung
27.1.1	– Der AZV erhebt keine Einwände gegen die geplante Bebauung. Übergabeschacht bleibt der Schacht JBS02S030 im Norden der beplanten Fläche. Alternativ könnte auch mit Einverständnis des Nachbareigentümers der Schacht JBS02S040 auf dem Flurstück 148/1 genutzt werden. Mit In-Kraft-Treten des B-Plans sind die Schmutzwasserbeiträge für die beplanten Flächen zu erheben.	– Beachtung. Die Begründung wurde unter Kapitel 4.4 Ver- und Entsorgung ergänzt.  <b><u>Fazit: Stellungnahme wurde gefolgt.</u></b>

## **28 Landesjagdverband Sachsen e. V.**

### **28.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Landesjagdverband Sachsen e. V.		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
28.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

## **29 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

### **29.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft		
Ifd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
29.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

### **30 Bischöfliches Ordinariat Görlitz**

#### **30.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Bischöfliches Ordinariat Görlitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
30.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

### **31 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz**

#### **31.1 TÖB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

TÖB-Nr.: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz		
lfd. Nr.	Stellungnahme TÖB-Beteiligung	Abwägung
31.1.1	Keine Stellungnahme eingegangen	—

**1 Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf**

Bürger-Nr.: <u>Öffentlichkeitsbeteiligung</u> <b>1.1 Bürger</b>		
lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.1.1	Es wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des B-Planes „Wohngebiet an der Kirschallee in Jauernick-Buschbach“ keine Stellungnahmen abgegeben.	—